

**Geschäftsordnung des Rektorats der  
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

**Vom 30. September 2008**

Auf Vorschlag des Rektors hat sich das Rektorat gemäß § 8 Abs.5 S.1 i.V.m. § 16 Abs.2 S.1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 in seiner Sitzung vom 23.09.2008 nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

<b>§ 1 Leitung und Aufgaben</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Stellvertretung</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Einberufung des Rektorats</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Eilentscheidungsrecht</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Nichtöffentlichkeit und Ordnung in den Sitzungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Protokoll</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

**§ 1 Leitung und Aufgaben**

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule als Kollegialorgan. Dem Rektorat gehören die Rektorin/der Rektor als hauptamtliche/r Vorsitzende/r, die Kanzlerin/der Kanzler als weiteres hauptamtliches Mitglied sowie zwei Prorektorinnen/Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder an. Die Vertretung der Hochschule nach außen obliegt der Rektorin/dem Rektor.

(2) Zu Beginn der Amtsperiode legt das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors eine ständige Vertretung, die Amtsbezeichnung der Prorektorinnen/der Prorektoren und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Kanzlerin/Der Kanzler ist für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig und zugleich Beauftragte/r für den Haushalt. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors gefasst werden. Erhebt die/der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch, weil sie/er die Maßnahme für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin/dem Rektor eine Entscheidung des Hochschulrates herbeizuführen.

(3) In Ausübung der Leitung der Hochschule obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Landeshochschulgesetz, in der Grundordnung oder einer weiteren Rechtsnorm nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist. Entscheidungen im Rahmen von Berufungs- und Bleibevereinbarungen werden auf die Rektorin/den Rektor und die Kanzlerin/den Kanzler delegiert.

---

## § 2 Stellvertretung

(1) Die Rektorin/Der Rektor wird bei Abwesenheit durch ein Mitglied des Rektorats vertreten. Zu Beginn der Amtsperiode legt das Rektorat die Reihenfolge der Vertretung der Rektorin/des Rektors fest. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten ist die Kanzlerin/der Kanzler ständige/r Vertreterin/Vertreter der/des Rektorin/Rektors.

(2) Die Prorektorinnen/Prorektoren werden bei Abwesenheit in der Regel durch den Rektor/die Rektorin vertreten. Die Kanzlerin/Der Kanzler wird durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten. Über deren/dessen Teilnahme an Sitzungen des Rektorats entscheidet die Rektorin/der Rektor.

(3) In Ausübung von Mitglieds- oder Mitwirkungsrechten kann sich die Rektorin/der Rektor von anderen Rektoratsmitgliedern vertreten lassen.

Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann sich die Rektorin/der Rektor auch durch ein Mitglied der Fakultätsvorstände oder eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vertreten lassen.

(4) Leiterin/Leiter der Dienststelle „Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd“ ist die Rektorin/der Rektor. Sie/Er vertritt die Dienststelle gegenüber dem Personalrat und wird im Verhinderungsfall durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten. Unabhängig vom Fall der Verhinderung kann sich der/die Dienststellenleiter/in gegenüber dem Personalrat in Einzelfragen durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten lassen.

## § 3 Einberufung des Rektorats

(1) Das Rektorat tritt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich zusammen. Hierzu wird zu Beginn eines jeden Semesters ein fester Termin in der Woche festgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit tritt das Rektorat nach Bedarf zusammen.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats kann die Rektorin/der Rektor zusätzliche oder terminlich von Abs.1 abweichende Sitzungen einberufen.

(3) Die Einladung an die Mitglieder des Rektorats erfolgt durch die Rektorin/den Rektor spätestens einen Tag vor der Sitzung bei gleichzeitiger Übermittlung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann das Rektorat auch ohne Frist und formlos einberufen werden.

## § 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Rektorats anwesend sind.

(2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der zur Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die Rektorin/der Rektor unverzüglich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist eine dritte Sitzung einberufen, in

der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin/des Rektors. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Beschlüsse über Neufassung, Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rektorats.

(5) Entscheidungen im Rahmen von Berufungs- und Bleibvereinbarungen treffen die Rektorin/der Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler gemeinsam. Einigen sich Rektorin/Rektor und Kanzlerin/Kanzler nicht, entscheidet das Rektorat an deren Stelle mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per email können gefasst werden, wenn sich kein Mitglied des Rektorats gegen dieses Verfahren ausspricht.

## **§ 5 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden können, entscheidet die Rektorin/der Rektor. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich Personalentwicklung
- den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen
- Änderungen oder Neufassung dieser Geschäftsordnung

## **§ 6 Nichtöffentlichkeit und Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Vertraulichkeit ist zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rektorat.

(2) Die Rektorin/der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3) Alle Mitglieder des Rektorats haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Rektorin/der Rektor kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen.

## **§ 7 Protokoll**

(1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen führt das von der Rektorin/dem Rektor zu bestellende Mitglied des Rektorats Protokoll. Das Protokoll ist von der Rektorin/dem

---

Rektor und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Einwände gegen das Protokoll sind in der folgenden Rektoratssitzung vorzutragen.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen werden den Mitgliedern des Rektorats als Vervielfältigung mit dem Vermerk "vertraulich" bekannt gemacht. Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information betroffener Bereiche ist möglich. Die Entscheidung, wem die Protokolle bzw. Auszüge bekannt gemacht werden, trifft die Rektorin/der Rektor.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats vom 29.01.2003 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 30.09.2008

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers  
Rektor